

Az.: IV/6-173-Hett 07/84

**Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil „Feldgehölz Hangleiten“ in der Gemarkung Hettstadt, Gemeinde Hettstadt, vom 18. 01. 1988**

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG — erläßt das Landratsamt Würzburg folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 28. 12. 1987, Nr. 820-8632.00-4/87, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Das in der Gemarkung Hettstadt, Flurlage „Hangleiten“, auf den Fl.-Nrn. 2840, 2841, 2842 Teilfläche und 2843 gelegene Feldgehölze wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 6,5 ha und erhält die Bezeichnung „Feldgehölz Hangleiten“.
- (3) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:25.000 und M 1:2.500, die Bestandteil dieser Verordnung sind.  
Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:2.500.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es, das Feldgehölz im Interesse des Naturhaushaltes, insbesondere wegen der Tier- und Pflanzenwelt, sowie zur Belebung des Landschaftsbildes zu erhalten. Das Feldgehölz setzt sich aus Hecke, Altobst, Wald und Wiese zusammen. Seine besondere Bedeutung liegt in der Funktion als Vogelschutzgehölz, z. B. für Mönchsgrasmücke, Nachtigall und Ringeltaube.

§ 3

Verbote

- (1) Nach Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören oder zu verändern.  
Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Würzburg als untere Naturschutzbehörde.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten,
  1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
  2. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe sowie den Zu- und Abfluss des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
  3. bauliche Anlagen i.S. der Bayerischen Bauordnung — BayBO — zu errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,

4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,

5. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern,

6. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,

7. Bäume, Sträucher sowie sonstige Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,

8. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,

9. Bäume mit Horsten oder natürlichen oder künstlichen Bruthöhlen von Vögeln in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August zu besteigen oder zu fällen,

10. das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,

11. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,

12. außerhalb von Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder diese abzustellen,

13. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,

14. zu zelten, zu lagern oder Feuer zu machen,

15. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,

16. zu reiten,

17. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen,
3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
4. die extensive obstbauliche Nutzung,
5. die extensive Wiesenutzung
6. die Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang,
7. der Betrieb, die Unterhaltung, die Wartung und die Reparatur der bestehenden Energieversorgungs-, Wasserversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
8. die Unterhaltungsmaßnahmen an den Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
9. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,

10. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Würzburg als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
11. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

#### § 5

##### Befreiung

- (1) Von den Verboten und Beschränkungen dieser Verordnung kann im Einzelfall gem. Art. 49 BayNatSchG eine Befreiung erteilt werden, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
  2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen i.S. des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder
  3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Würzburg als untere Naturschutzbehörde.

#### § 6

##### Ordnungswidrigkeiten

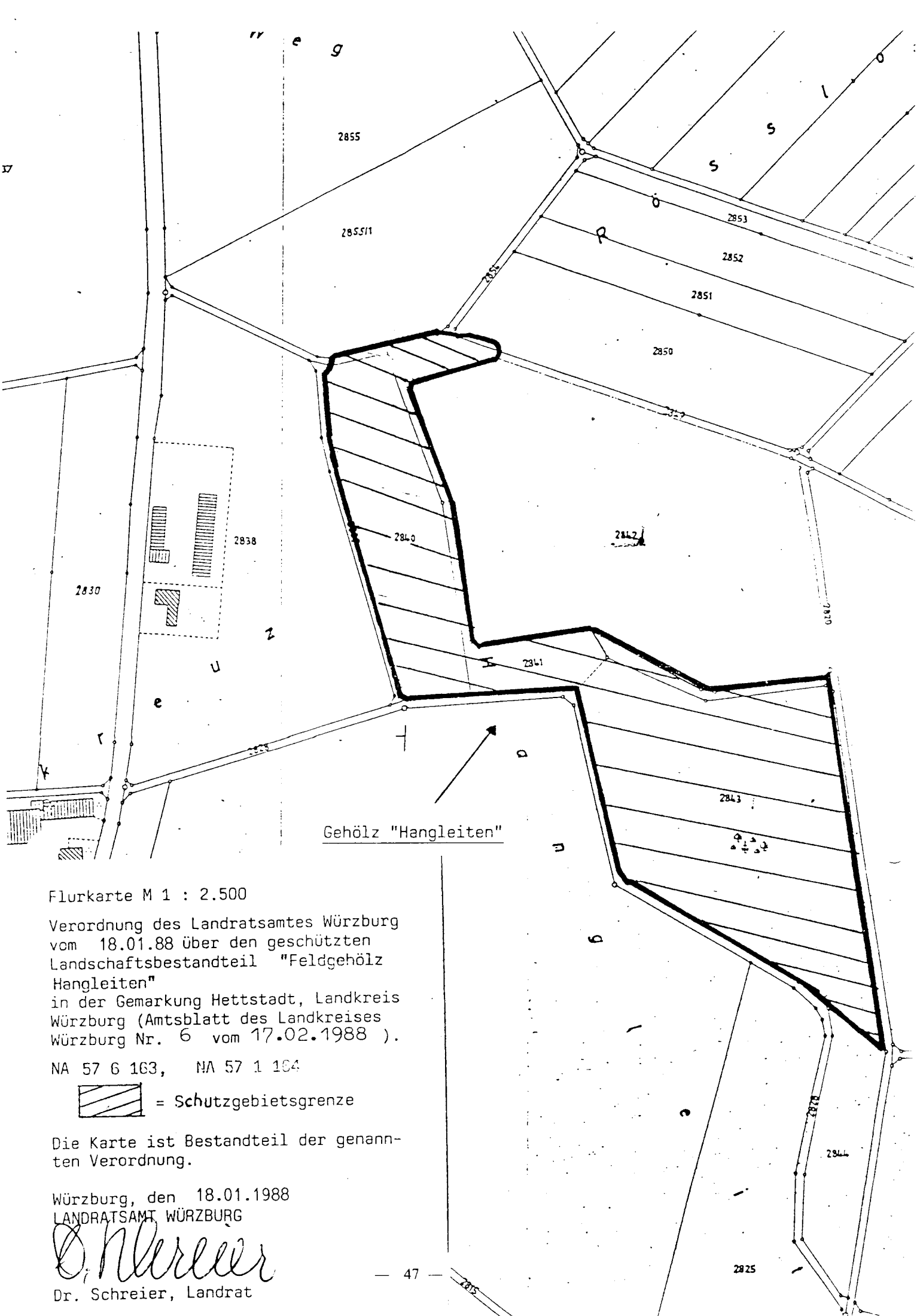
- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 2 der Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Genehmigung nach § 3 Abs. 1 oder zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 1 der Verordnung nicht nachkommt.

#### § 7

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.


Würzburg, den 18. 01. 1988  
Landratsamt Würzburg  
*Dr. Schreier*, Landrat



Flurkarte M 1 : 2.500

Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 18.01.88 über den geschützten Landschaftsbestandteil "Feldgehölz Hangleiten" in der Gemarkung Hettstadt, Landkreis Würzburg (Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 6 vom 17.02.1988 ).

NA 57 6 163, NA 57 1 164

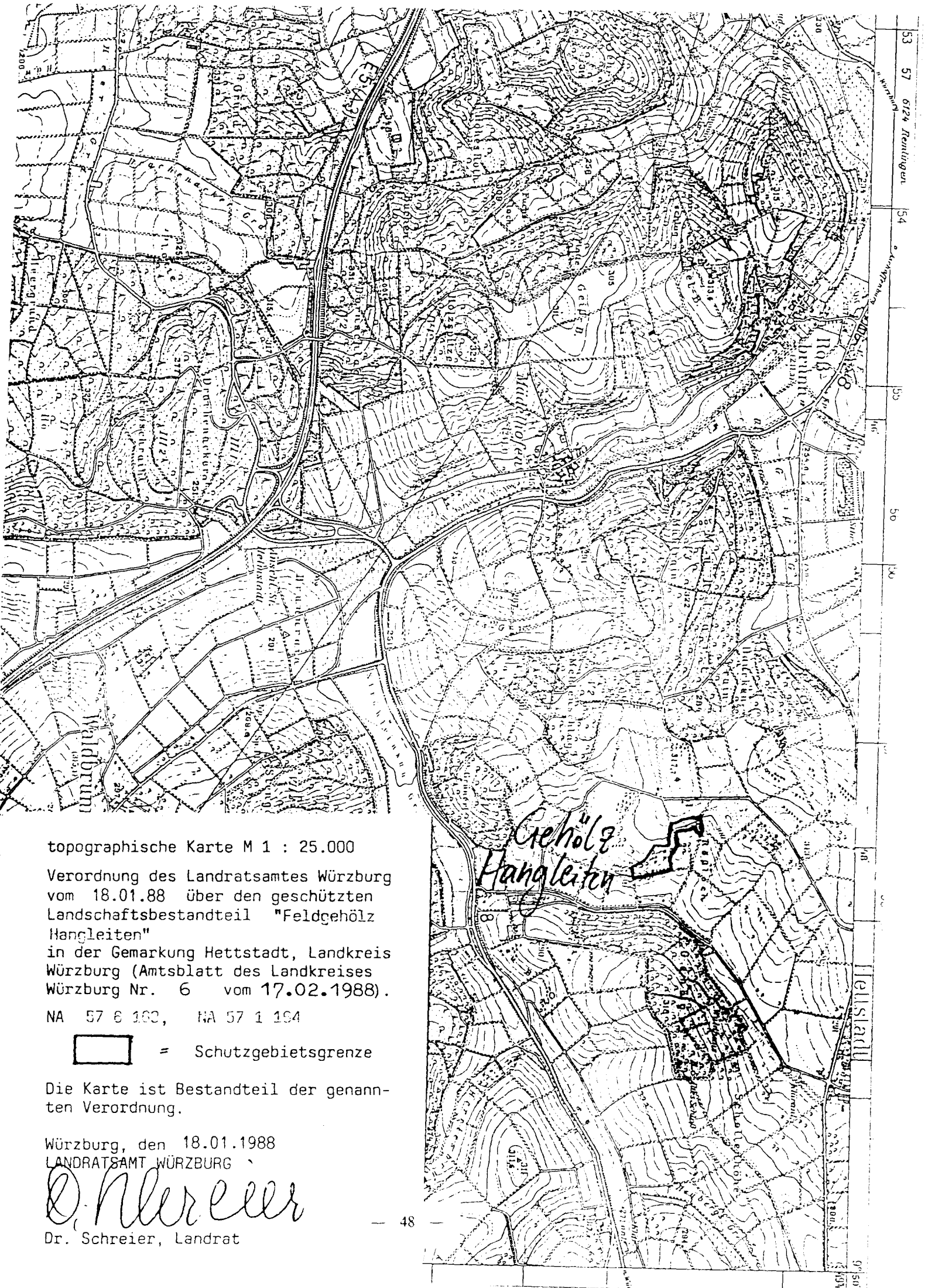
 = Schutzgebietsgrenze

Die Karte ist Bestandteil der genannten Verordnung.

Würzburg, den 18.01.1988  
LANDRATSAMT WÜRZBURG

*Dr. Schreier*


Dr. Schreier, Landrat



topographische Karte M 1 : 25.000

Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 18.01.88 über den geschützten Landschaftsbestandteil "Feldgehölz Hangleiten" in der Gemarkung Hettstadt, Landkreis Würzburg (Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 6 vom 17.02.1988).

NA 57 6 102, HA 57 1 194

 = Schutzgebietsgrenze

Die Karte ist Bestandteil der genannten Verordnung.

Würzburg, den 18.01.1988  
LANDRATSAmt WÜRZBURG

*Dr. Schreier*  
Dr. Schreier, Landrat